



Fischerverein " Petri Jünger e.V." Pförring/Donau



Vereinsadresse: Marktstraße 3, 85104 Pförring
Tel. 08403-939380; Fax. 08403-939381
Internet: www.petrijuenger-pfoerring.de; E-Mail: info@petrijuenger-pfoerring.de
Vorstand: Herbert Schraml, Donaustraße 23, 93333 Neustadt/Do
Tel.: 09445-7451

Jungfischerordnung

§ 1

Ausbildungsziele

1. Vorbildliches Auftreten als Fischer in der Öffentlichkeit und am Fischwasser, verbunden mit dem Bemühen, dass diese später die Belange des Vereins vertreten und seine Aufgaben verantwortlich übernehmen können.
2. Verantwortungsvolle Einstellung als Fischer bei der Hege und Pflege unserer Gewässer, bei der Durchführung des Arten-, Naturschutzes sowie des Gewässer- und Tierschutzes.
3. Schaffung der Voraussetzung für die Ablegung der staatlichen Fischerprüfung, darüber hinaus theoretische und praktische Ausbildung in der Fischerei.

§ 2

Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei

1. Jungfischer dürfen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nur unter Beaufsichtigung eines Erwachsenen mit gültigem Angelschein den Fischfang in den Vereinsgewässern ausüben.
Jungfischer mit einem Jugendfischereischein dürfen nur mit einer Handangel fischen.
(Ausnahme, soweit es in Jugendfischen vom Jugendleiter genehmigt ist)
Jungfischer ist ferner das Angeln auf Raubfisch untersagt!
(Ausnahme, soweit es in Jugendfischen vom Jugendleiter genehmigt ist)
2. Jungfischer, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die staatliche Fischerprüfung mit Erfolg abgelegt haben und einen Fischereischein für Erwachsene besitzen, sind aktiven Mitgliedern, unter Berücksichtigung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung, gleichgestellt.

§ 3

Leistungen der Jungfischer

1. Der Mitgliedsbeitrag für Jungfischer wird von der Vorstandschaft festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
Der Beitrag muss bis **spätestens 01. März eines Jahres** zu entrichten.

3. Die erfolgte Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bildet die Voraussetzung für den Anspruch auf die zu erteilende Fischereierlaubnis.
4. Mit **Vollendung des 14. Lebensjahres** sind Jungfischer verpflichtet jährlich **4 Stunden Hegearbeit** an den Gewässern oder sonstige im Verein anfallende Arbeiten abzuleisten.
5. Die Jungfischer haben mindestens an zwei Jugendveranstaltungen im Jahr teilzunehmen.
Die Teilnahme an der Jugend-Jahreshauptversammlung ist Pflicht.

§ 4

Abmahnungen, Bestrafungen

1. Für Abmahnungen, Bestrafungen und Ersatzleistungen gelten die in der Satzung des Vereins festgelegten Bestimmungen.
Gegen das vom Jungfisherausschuss verhängte Strafmaß, kann bei der Vorstandschaft Berufung eingelegt werden.
2. Wer nicht an zwei Jugendveranstaltungen im Jahr teilnimmt wird abgemahnt!
Bei Wiederholung wird angenommen, dass kein Interesse an der Jugendarbeit besteht, so kann dann der Jungfisherausschuss den Ausschluss beschließen.

§ 5

Jungfisherausschuss

1. Der Jungfisherausschuss besteht aus dem 1. oder 2. Vorsitzenden, einen der Jugendleiter (wird von der Jugendleitung bestimmt) und des Jugendsprechers.
Der Jugendsprecher wird in der Jugend-Jahreshauptversammlung im Januar jeden Jahres mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
2. Scheidet ein dem Jungfisherausschuss angehörendes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so tritt an dessen Stelle das neu gewählte Mitglied.
3. Jeder Jungfischer hat das Recht, Anträge an den Jungfisherausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
4. Die Einberufung des Jungfisherausschuss erfolgt unter Angabe des Berufungsgrundes durch den Jugendleiter oder Vertreter.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

1. Während der Ausübung der Fischerei unterliegen die Jungfischer den gesetzlichen Bestimmungen sowie den vom Verein erlassenen Bestimmungen.

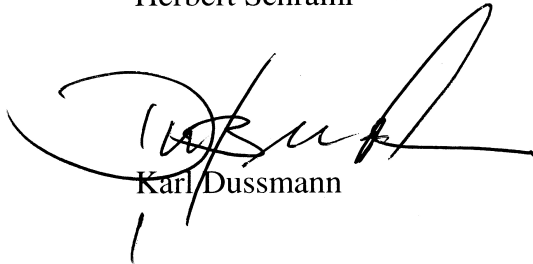
2. Jedes aktive Vereinsmitglied kann Jungfischer bei ungebührlichem Verhalten am Fischwasser zur Ordnung rufen und ist berechtigt, bei Verstößen gegen gesetzliche Verordnungen, Vereinsbestimmungen und sonstigen Bestimmungen diese Jungfischer für den betreffenden Tag vom Fischwasser zu verweisen.
3. Jungfischer können an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes teilnehmen.
4. Jungfischer haben nur in Jugendversammlungen Stimm- und Wahlrecht.
Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Über die Jugendversammlung ist Protokoll zu führen.

Pförring, den 09.10.2012

Vorstände:



Herbert Schraml



Karl Dussmann

Jugendleiter:



Roland Straßer



Stefan Gsödl